

dieß wohl nach der Feier des Sonntags auch an anderen Sonntagen thun. An manchen Orten sind Quatemberämter im Gebrauch; diese wären, am Montag nach Quatembersonntag abgehalten, das schöne complementum des Officiums, das alle Quatember nachgeahmte Beispiel des Allerseelenfestes. Pro Dioecesi Cadurcen. sind durch Indult des heil. Stuhles vom 2. December 1852 diese Todtenvespern approbirt und Missae solemnes de Requiem am Montag erlaubt, wenn nicht ein dupl. 1. vel. 2. cl., ein Festtag, eine privilegirte Octave, Ferie oder Vigilie anfällt. Das Decret der S. R. C. vom 9. Mai 1857 sagt: 1. daß diese Vespere sub ritu simpl. zu singen, der Psalm Lauda anima mea zu beten sei. 2. Daß im Officium und in der dazu gehörigen Missa solemnis die drei Orationen der Missa quotidiana zu wählen seien. Man erbitte, wo Quatemberämter sind, dieses Indult vom heil. Stuhle. Will man nicht die Todtenvesper, sondern eine Volksandacht, so bete man den schmerzhaften Rosenkranz sowie die lauretanische Litanei; in dieser sage man aber nicht: „Heilige Maria, bitt für sie,“ sondern „bitt für uns“; denn die liturgische Litanei darf man nicht ändern. So gewinnt man die Ablässe (durch die Betrachtung der Geheimnisse) und nützt den armen Seelen. Will man aber eine Volksandacht, die sich direct auf die armen Seelen bezieht und liturgisch ist, so beziehe man vom bischöflichen Ordinariate Regensburg die aus lauter liturgischen Gebeten bestehende „Andacht für die armen Seelen.“ So übertritt man bei dieser Andacht für die armen Seelen, deren Elend uns die Größe der lässlichen Sünde in's Gedächtniß ruft, nicht fort und fort die liturgischen Gesetze, deren Nichtbeachtung uns selbst bei der Errettung dieser armen Seelen in's Fegfeuer stürzt.

Böbing, Bayern. Pfarrer Josef Würf.

XIII. (Darf ein Pönitent, der wegen zweifelhafter Disposition nur bedingungsweise absolvirt worden ist, zur hl. Communion gehen, resp. der Priester ihm dieselbe spenden?) Hat der Priester dem zweifelhaft disponirten Pönitentem berechtigter Weise die bedingte Absolution gegeben, so hat der Pönitent an sich noch nicht das Recht, zum Tische des Herrn hinzutreten, denn es mangelt ihm die Sicherheit des Gnadenzustandes, die er doch haben muß nach den paulinischen Worten: Probet autem seipsum homo et sic de pane illo edat (S. Alphons. I. VI. n. 432.) Der Beichtvater darf ihn daher nicht einladen oder instigiren, die Communion zu empfangen. Da aber der Pönitent in dieser Angelegenheit gewöhnlich in bona fide ist und eine Mahnung des Priesters kaum fruchten, ja wahrscheinlich schaden würde, so verhalte er sich permissiv und rede ihm zu, vor der hl. Communion noch einen Act der vollkommenen Reue zu erwecken. Frägt der Pönitent, ob er zum Tische des Herrn gehen dürfe, so

wird wohl eine ausweichende Antwort zu finden sein; wenn nicht, so theile er ihm die objective Wahrheit mit. Tritt sodann der bedingungsweise Absolvirte und hierüber Unterrichtete doch zum Altare, so muß ihm die Communion gereicht werden, weil sonst eine laesio sigilli eintreten würde.

Wien.

Rector P. Georg Freund, C. SS. R.

XIV. (Morositas bei Spendung der hl. Sacramente.)

Müller sagt in seiner Theolog. mor. lib. III. pg. 140: Graviter peccare possunt sacerdotes curati, non tantum, si sine ratione Sacramenta ministrare renuunt, sed etiam quando morosos et difficiles se ostendunt, quia timendum, ne tali agendi modo fideles ab usu Sacramentorum deterreant. — Neuraguet (Comp. Th. Mor. S. Alph.): Quivis sacerdos curatus tenetur audire confessionem sui subditi, quoties poenitens id rationabiliter petit, quia tenetur ejus bonum spirituale promovere. Si tamen nimis frequenter vel intempestive peteret, excusaretur. Quod si etiam semel tantum vel bis negaret aut differret, non peccatum graviter ob levitatem materiae docet Suar. Admittitque Aversa, si non petat ex urgenti occasione v. g. solemnis festi, etc. (Tract. XXII. pag. 558.)

Dem P. Asper verursachen diese Aussprüche viele Zweifel und Aengsten. Infolge seines Temperamentes oder anderer Umstände hat er sich oft in dieser Hinsicht Etwas vorzuwerfen. So z. B. kommt ein Pönitent in dem Augenblicke, da er im Begriffe ist, die Messgewänder anzulegen und die Stunde der Celebration schon da ist. Verdrießlich sagt er: „Warum sind Sie nicht früher gekommen? Jetzt müssen Sie warten bis nach der hl. Messe.“ Nach der hl. Messe will er die Beicht hören, aber der Pönitent ist weg.

Das andere Mal kommt ein fremder Parochian. Im Verlaufe der Beicht fragt er, woher er sei, nachdem er also erfahren, daß er einen Fremden bei sich hat, fährt er ihn an: „Warum geht ihr nicht zu Hause zur hl. Beicht? Ich habe hier genug zu thun mit meinen eigenen Pfarrkindern.“

Das dritte Mal kommt eine Persona rudis, welche in der Religion nicht gut unterrichtet ist, auf seine Fragen schlechte oder gar keine Antworten gibt und auch auf andere Weise seine schwache Geduld auf die Probe stellt. P. Asper fährt sie einigemal hart an, sagt ihr hüzig: „Aber seid Ihr denn taub, daß Ihr nicht antwortet?“ u. s. w.

Das vierte Mal bittet Jemand, der geistliche Herr wolle einen Kranken versehen gehen. Weil er aber zur ungelegenen Stunde gekommen, sagt ihm P. Asper: „Ich gehe zu den Kranken mit Freude; es ist ja meine heilige Pflicht. Aber diesmal seid Ihr mir sehr ungelegen gekommen. Ich soll in die Schule, oder anders wohin.“